

Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Ab 2010 beginnt der nächste Schritt der Umsetzung der WRRL. Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenprogramm und Planungseinheitensteckbriefe sind zwischenzeitlich behördenverbindlich eingeführt.

Ein wesentlicher Baustein des Maßnahmenprogramms ist das Programm „Lebendige Gewässer“. Im Zuge dieses Programms hat das MUNLV für das umfangreiche Maßnahmenpaket der Hydromorphologie die Leitlinie „Umsetzungsfahrpläne“ erarbeitet. Bis Mitte 2012 sollen für die Gewässer und Gewässersysteme, die voraussichtlich bis zum Jahre 2015 die ökologischen Ziele nicht erreichen die notwendigen, umsetzbaren und finanzierbaren Maßnahmen zur Zielerreichung einvernehmlich in Kooperationen für ein Kooperationsgebiet (in der Regel eine Planungseinheit) erarbeitet werden.

Am 28.01.2010 fand auf Einladung der Bezirksregierung Düsseldorf im Kreishaus Grevenbroich eine Versammlung zur Initiierung einer regionalen Kooperation zur Erarbeitung eines Umsetzungsfahrplanes für die Planungseinheit PE_RHE_1200 (Rheingraben-Nord) unter Leitung der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss mit den wasserwirtschaftlichen Akteuren (Erftverband, Wasser- und Bodenverband Nordkanal, Deichverband Meerbusch-Lank, Stadt Meerbusch, Stadt Neuss, Stadt Krefeld) in der Planungseinheit statt. Die Kooperationsleitung übernimmt insbesondere die Organisation und Moderation der Veranstaltungen (Arbeitsgespräche, Workshops), die Vorbereitung der Arbeitsunterlagen sowie die Auswertung und Darstellung der Ergebnisse und stellt einen Informations – und Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern sicher. Die Leitungsrolle der Unteren Wasserbehörde wurde von den betroffenen wasserwirtschaftlichen Akteuren akzeptiert.

Welcher personelle und finanzielle Aufwand mit dieser Leitungsrolle verbunden ist, ist noch nicht absehbar. Der Vertreter der Bezirksregierung wies im Rahmen der Veranstaltung am 28.01.2010 darauf hin, dass Aufwendungen für die Kooperationsleitung und für die Erststellung des Umsetzungsfahrplans vom Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis bestehender Förderrichtlinien gefördert werden sollen – allerdings nur bis max. 80 %. Der verbleibende Eigenanteil von 20 % kann ggfs. auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen auf die Kooperationsmitglieder umgelegt werden. Eine aktuelle Umfrage bei den Kooperationsmitgliedern hat jedoch ergeben, dass nicht alle einer solchen Verteilung des Eigenanteils zustimmen können.

Angesichts dessen und vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Aufgabe der Kooperationsleitung um eine **freiwillige Aufgabe** handelt, wurde im Rahmen einer Dienstbesprechung bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 26.05.2010 zur Thematik Kooperationsleitung / Umsetzungsfahrplan deutlich die Position vertreten, dass diese Aufgabe vom Rhein-Kreis Neuss nur bei einer vollständigen Finanzierung durch das Land übernommen wird.